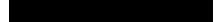


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Zeichen
Meine Nachricht vom: /



@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4718
Telefax: 0431 988 617-4718

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 07/2025

Betreff	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)
Bezug	Erlass Nr. 08/2014 zum ARS Nr. 24/2013 Erlass Nr. 12/2015 zum ARS Nr. 13/2015 Erlass Nr. 24/2016 zum ARS Nr. 25/2016
Anlage	ARS Nr. 22/2024 vom 14.11.2024

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 22/2024 stellt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Erkenntnisse und Änderungen zur Anwendung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) bereit.

Die Hauptänderung betrifft im Bereich „Qualifikation des Personals“ den Nachweis der Fachkunde für die Ausführung von Markierungsarbeiten. Künftig müssen die Schulungsstellen einen Lehrgang anbieten, der mindestens folgende Themen umfasst: Regelwerke und Normen (VOB, StVO, RMS, ZTV M, TL M, RSA, DIN, EN), Rechtsgrundlagen, Grundwissen Fahrbahnmarkierungen, Markierungsstoffkunde, Fahrbahndeckenkunde, Applikationstechnik und Maschinenkunde, Qualitätsüberwachung, Berichtswesen, Unfallverhütung und Gefahrengeutverordnung inkl. Ladungssicherung und Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass Fachkräfte für die Ausführung von Markierungsarbeiten umfassend geschult sind.

Bei der Ausführung von vorübergehenden Markierungen auf innerörtlichen Straßen und Landstraßen gemäß RSA Teil B bzw. Teil C ist ein geringerer Qualifizierungsnachweis ausreichend.

Ich bitte, das ARS Nr. 22/2024 bei allen Bauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

